

November 2019

## Lehramt aus Drittstaaten - Nostrifizierung in Österreich

Anerkennungszuständigkeit je nach Herkunft/Art der Qualifikation	
Herkunft und Art der Qualifikation	für Anerkennung zuständige Behörde und Anerkennungsschritte
PflichtschullehrerInnen mit Qualifikation aus Nicht-EU	Pädagogische Hochschulen (PH) → Einreichung der Dokumente samt Bestätigung von Bildungsdirektion über die Notwendigkeit der Nostrifizierung bzw. Enic Naric Bewertung → Ermittlungsverfahren und Bescheid seitens der PH mit Frist → Absolvierung der Ergänzungsmaßnahmen → Abschluss der Nostrifizierung → Bewerbung bei der Bildungsdirektion mit C1-Deutschkenntnissen
OberstufenlehrerInnen mit Qualifikation aus Nicht-EU	Universitäten Wien, Innsbruck, Salzburg, Graz und Linz → Einreichung der Dokumente samt Bestätigung von Bildungsdirektion über die Notwendigkeit der Nostrifizierung bzw. Enic Naric Bewertung → Ermittlungsverfahren und Bescheid seitens der Uni mit Frist → Absolvierung der Ergänzungsmaßnahmen → Abschluss der Nostrifizierung → Bewerbung bei der Bildungsdirektion mit C1-Deutschkenntnissen

### Details über die einzelnen Anerkennungswege:

**PflichtschullehrerInnen aus Nicht-EU** - Nostrifizierung gemäß § 68 Hochschulgesetz 2005. Voraussetzung ist ein Lehramtstudium aus dem Nicht-EU-Ausland (nicht ein reines Fach- oder Sprachenstudium). Beglaubigung ist notwendig, aber auch verweist z.B. die PH Wien in ihrer Satzung (Pkt. 3.4 „Nostrifizierungen“) darauf hin, dass die jeweils zuständige Institutsleitung berechtigt ist, von Vorlage der Dokumente in bestimmten Fallkonstellationen abzusehen. In diesem Zusammenhang ist auch § 8 AuBG zu beachten. Infos über Nostrifizierung bzw. Satzungen der einzelnen PHs: PH NÖ, PH STMK, PH Burgenland, PH Kärnten, PH OÖ, PH Salzburg, PH Vorarlberg, PH Tirol.

**OberstufenlehrerInnen aus Nicht-EU** - Nostrifizierung gemäß § 90 Universitätsgesetz 2002. Voraussetzung ist ein Lehramtsstudium im Ausland (und nicht ein reines Fach- oder Sprachenstudium). KandidatInnen müssen einen Nostrifizierungsantrag an einer Universität stellen, an der das grundsätzlich ähnliche Studium angeboten wird (Uni Wien, Uni Innsbruck, Uni Salzburg, Uni Linz, Uni Graz). Ggf. ist es lt. § 60 UG Abs 2 Z. 3 für das Rektorat möglich von Vorlage der Dokumente in bestimmten Konstellationen abzusehen - dazu siehe auch § 8 AuBG.



## Herausforderungen:

- Formale Anerkennung einer ausländischen Qualifikation „Lehramt“ ist ein komplexes Thema und oft ein sehr langes Prozedere: Es gibt keine rasche qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration. Es muss eine mehrsemestrige Ergänzungsausbildung an der PH/Uni absolviert werden und in Anschluss daran eine Bewerbung bei der zuständigen Bildungsdirektion erfolgen.
- Die Anforderungen für eine Anerkennung in Falle von Ausbildungen aus Drittstaaten sind enorm hoch, wenn man sie mit der zu anerkennenden EU-Qualifikation vergleicht. Die Anerkennungszuständigkeiten verteilen sich in Österreich auf mehrere Behörden, zum Vergleich gibt es in Deutschland, Schweden und Finnland jeweils eine zentrale Einreichstelle.
- Die ASTen haben viele KlientInnen, die LehrerInnen mit einer Drittstaat-Qualifikation sind und dementsprechende Anfragen zum Thema. Im Laufe der letzten Jahre haben aber nur wenige KandidatInnen mit Drittstaatsausbildungen die Nostrifizierung tatsächlich angetreten. Eine weitere kleine Gruppe befindet sich in Beschäftigung mit einem sog. Sondervertrag.
- Konkrete Problemlagen aus der AST-Beratungspraxis:
  - nur ein Unterrichtsfach studiert;
  - fehlende oder nicht aktuelle didaktisch-methodische Kenntnisse;
  - fehlende Fähigkeiten zur Reflexion/Beobachtung/Evaluation des Unterrichts;
  - fehlende Kenntnisse in Umgang mit Diversität und politischer Bildung;
  - fehlende rechtliche Kenntnisse, Landeskunde Österreichs;
  - Fehlen von manchen Unterlagen (Geburtsurkunde, Matura) kommt aufgrund der Flucht vor - Beglaubigung ist nur unter schwierigen Bedingungen zu bekommen;
  - Die ausländische Qualifikation ist in Österreich nicht anzuwenden und nostrifizierbar, bis man ausgezeichnet Deutsch beherrscht. Der Ansatz bezüglich Sprachkenntnisse ist in Österreich anders als z.B. in Deutschland: während man in Österreich zuerst sehr gut Deutsch anwenden muss, um die Anerkennung anzugehen, kann man in Deutschland die Ergänzungsmaßnahmen bereits mit B1-Deutschkenntnissen antreten und somit die Deutschkenntnisse im Zuge der Anerkennung und Weiterqualifizierung erweitern. Angesichts des LehrerInnenmangels in Deutschland wird also an eine längerfristige Lösung gedacht. Der Bedarf nach LehrerInnen ist bereits auch in Österreich spürbar.
  - Berufliche Praxis als LehrerIn ist in Österreich ausgeschlossen, bis die formale Anerkennung abgeschlossen ist. Somit kann das berufsrelevante Deutsch nicht geübt werden und die Kompetenzen gehen verloren.

Die Anerkennung ist für Nicht-EU LehrerInnen dermaßen kompliziert, dass sie in andere pädagogische Berufe auszuweichen versuchen – z.B. muttersprachlicher Unterricht, Erwachsenenbildung, Kinderbetreuung - weil die Beschäftigung (auch mit Nachqualifizierung) rascher erfolgen kann. Diese Beschäftigungen sind jedoch nicht garantiert und nicht für alle formal möglich (z.B. keine Anerkennung für LehrerInnen mit Drittstaatqualifikation seitens der Landesbehörden in der Nachmittagsbetreuung). Durch das Qualifizierungsangebot „Bildungswissenschaftliche Grundlagen für Lehrkräfte mit Fluchthintergrund“ an der Uni Wien eröffnete sich für die Zielgruppe eine adäquate Möglichkeit zur Weiterqualifizierung.